

Befestigungswesen, Wehrverfassung und Militärische Bündnisse und Verträge, sowie die getrennte Behandlung der Geschichte der Bürgerstreitmacht von der des Söldnerwesens, verdienen als besonders glücklich gewählt hervorgehoben zu werden.

Erfurt.

W. Schnellenkamp †.

Sr. v. Klotze, Beiträge zur Geschichte von Saufrecht und Sehdewesen in Westfalen (Westf. Zs. 94, 1938, I, 3—56). Verf. legt nach allgemeinen Ausführungen über die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Selbsthilfe- und Sehderechts im einzelnen dar, wie hauptsächlich im 14. und 15. Jh. alle Stände, vom Bauern bis zum Landesherrn, das Saufrecht ausgeübt haben, und wertet eine geschlossene Gruppe von Sehdeurkunden im Fürstenbergschen Archiv zu Herdringen für das Sehdewesen der Herren von Fürstenberg aus.

T. S.

Hermann Nottarp, Ein vergessenes deutsches Kollegiatstift (Zs. der Sav.-Stiftg. f. RG. 59, Kanon. Abt., 1939, 271—332). Befaßt sich mit dem 1433 gegründeten Kollegiatstift in der westfälischen Kleinstadt Borken, das die Säkularisation überdauert hat und noch heute besteht; die Studie betrifft hauptsächlich das 19. Jh.

T. S.

Heinz Josef Adamski, Der welfische Schuß über die Stadt Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 48). Hildesheim und Leipzig 1939, Leg., 120 S. — Eine Arbeit, die hauptsächlich die neuzeitliche Entwicklung bis zum Erlöschen des welfischen Schusses zu Beginn des 19. Jh.s behandelt. Lediglich das erste Kapitel gibt einen Überblick über die zwischen dem welfischen Herzogshaus und der Stadt Hildesheim seit dem Jahre 1256 bis zum Beginn der Reformation geschlossenen Bündnis- und Schutzverträge. K. J.

Werner Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231—1671 (Werksstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig 11). Braunschweig 1940, E. Appelhans & Co.; 219 S. — Den Hauptteil von Sp.s Buch nimmt die Ratsliste ein, in der alle Braunschweiger Ratsherren bis 1671, deren Nachweis Spieß gelungen ist, aufgeführt werden. Die Anordnung ist alphabetisch; infolgedessen stehen nicht die gleichzeitig amtierenden, sondern die einer Familie entstammenden Ratsherren zusammen. Dem Namen jedes Ratsherren folgen Angaben über das Weichbild, dem er angehörte (Altstadt, Hagen, Neustadt, Altwief, Sad), die Zeit seiner Wirksamkeit, sein Todesjahr, verwandtschaftliche Beziehungen zu andern Ratsherren, die Körperschaft, die ihn gewählt hat, Ratsämter, die er innegehabt hat, und andere wichtige Ereignisse aus seinem Leben. In der Einleitung, die Spieß der Ratsliste voranschickt, berichtet er zunächst über seine Quellen und deren Aus-